

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen zur Benennung von Wahlausschussmitgliedern**

Die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit aufgefordert, bis zum **31.05.2016** Wahlberechtigte als Mitglieder und als stellvertretende Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses für die Kommunalwahl am 11.09.2016 vorzuschlagen.

Nach den gesetzlichen Vorschriften besteht der Wahlausschuss aus der zur Wahlleitung berufenen Person und sechs weiteren Mitgliedern.

Gemäß § 13 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) können Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehrenamt nicht innehaben.

Die Berufung zu einem Wahlehrenamt können nach § 13 Absatz 3 NKWG ablehnen:

- die Mitglieder des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
- die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
- Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
- Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
- Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Wer ein Wahlehrenamt annimmt, hat Anspruch auf Ersatz seines Aufwandes und seines Verdienstausfalls.

Die Gemeindevwahlleiterin  
In Vertretung  
Frank Scheckelhoff